

Hauptsatzung des Amtes Peitz/Picnjo

Der Amtsausschuss des Amtes Peitz/Picnjo hat in seiner Sitzung am 10.06.2025 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Sitz, amtsangehörige Gemeinden

- (1) Das Amt führt den Namen Amt Peitz/Picnjo.
- (2) Sitz des Amtes ist die Stadt Peitz/Picnjo.
- (3) Dem Amt Peitz/Picnjo gehören folgende Gemeinden an:
 - Drachhausen/Hochoza
 - Drehnow/Drjenow
 - Heinersbrück/Móst
 - Jänschwalde/Janšojce
 - Tauer/Turjej
 - Teichland/Gatojce
 - Turnow-Preilack/Turnow-Pšituk
 - Stadt Peitz/Picnjo
 -

Die Gemeinden des Amtes Peitz gehören zum angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Amt Peitz/Picnjo führt ein Wappen und eine Flagge.
- (2) Das Wappen des Amtes wird wie folgt beschrieben: „Von Grün und Blau durch eine silbern bordierte und gezinnte schwarze Bogenbrücke, belegt mit drei goldenen Dornenfäden, geteilt; oben wachsend eine goldene Linde mit elf Blättern, unten ein goldener Karpfen.“
- (3) Die Flagge des Amtes wird wie folgt beschrieben: „Dreistreifig Blau-Weiß-Blau im Verhältnis 1 : 4 : 1 mit dem Amtswappen im Mittelstreifen“.
- (4) Das Amt führt ein Dienstsiegel. Es zeigt das Wappen des Amtes Peitz. Die Umschrift des großen Siegels lautet AMT PEITZ/ PICNJO LANDKREIS SPREE-NEISSE WOKREJS SPRJEWJA-NYSA und hat einen Durchmesser von 35 mm. Die Umschrift des kleinen Dienstsiegels lautet AMT PEITZ/PICNJO. Dieses hat einen Durchmesser von 20 mm.

§ 3

Aufgaben des Amtes

- (1) Das Amt Peitz/Picnjo erfüllt die ihm obliegenden Aufgaben gemäß § 135 BbgKVerf.
- (2) Das Amt Peitz/Picnjo ist Schulträger der Grundschulen in Peitz und Jänschwalde sowie der Oberschule in Peitz.
- (3) Das Amt Peitz/Picnjo ist Träger der Kindereinrichtungen Kita „Sonnenschein“ in Peitz, Kita „Lutki“ in Jänschwalde und Kita „Spatzennest“ in Neuendorf.
- (4) Als Träger von Schulen und Kindertagesstätten erfüllt das Amt die Aufgaben gemäß § 10 Sorben/Wenden-Gesetz (SWG).
- (5) Alle amtsangehörigen Gemeinden haben die Zuständigkeit für die bibliothekarische Versorgung auf das Amt übertragen.

§ 4

Förmliche Einwohnerbeteiligung

(1) Neben Einwohneranträgen (§ 13 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt das Amt Peitz/Picnjo die betroffenen Einwohner der amtsangehörigen Gemeinden in wichtigen amtsbezogenen Angelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:

1. Einwohnerfragestunden
2. Einwohnerversammlungen

(2) Die Einzelheiten der in Absatz 1 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden durch die Einwohnerbeteiligungssatzung des Amtes Peitz näher geregelt.

(3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

(4) Die in Absatz 1 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kinder- und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt das Amt Kinder und Jugendliche in folgenden Formen:

- das aufsuchende direkte Gespräch
- durch offene Beteiligung in der Form von Diskussionsrunden, Workshops u. Ä.
- projektbezogen durch situative Beteiligung

Das Amt entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welcher der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt. Dabei sind insbesondere, die in den einzelnen Gemeinden und der Stadt Peitz/Picnjo organisierten Jugendgruppen einzubeziehen.

§ 5

Amtsausschuss

(1) Für jedes Mitglied des Amtsausschusses wird eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter gewählt.

(2) Auf Vorschlag der Amtsdirektorin/des Amtsdirektors benennt der Amtsausschuss durch Beschluss einen allgemeinen Stellvertreter des Hauptverwaltungsbeamten.

(3) In seiner ersten Sitzung wählt der Amtsausschuss eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(4) Der Amtsausschuss entscheidet gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf über Geschäfte über Vermögensgegenstände sowie über die Beschaffung und Vergaben des Amtes Peitz, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung oder der Wert des Vermögensgegenstandes unterschreitet einen Betrag von 15.000 Euro (brutto).

(5) Der Amtsausschuss entscheidet auf Vorschlag der Amtsdirektorin/ des Amtsdirektors über das Ergebnis des Bewerberauswahlverfahrens bei der Begründung eines Beamtenverhältnisses, die Beförderung eines Beamten ab Besoldungsgruppe A 12 sowie über die Verleihung eines Amtes einer Laufbahn des höheren Dienstes beim Wechsel der Laufbahngruppe. Der Amtsausschuss entscheidet auf Vorschlag der Amtsdirektorin/ des Amtsdirektors über die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern ab der Entgeltgruppe 11. Der Amtsausschuss entscheidet auf Vorschlag der Amtsdirektorin/ des Amtsdirektors über die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern ab der Entgeltgruppe S13.

(6) Der Amtsausschuss entscheidet über den Abschluss von Vergleichen bei Arbeitsstreitigkeiten, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung. Wird hierbei eine Wertgrenze von maximal 3 Monatsgehältern unterschritten, ist in der Regel von einem Geschäft der laufenden Verwaltung auszugehen.

(7) Regelungen über die Gewährung angemessener Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Amtsausschusses und seiner Ausschüsse sowie zur Höhe der Abführung von Vergütungen aus einer Tätigkeit als Vertreter des Amtes in wirtschaftlichen Unternehmen werden in der Entschädigungssatzung des Amtes Peitz getroffen.

(8) Die Beiratsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstaufalles gem. § 24 BbgKVerf.

§ 6 Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung des Amtsausschusses werden spätestens fünf Tage vor der Sitzung in den in § 9 Abs. 5 dieser Hauptsatzung benannten Bekanntmachungskästen öffentlich bekannt gemacht.

(2) Die Sitzungen des Amtsausschusses, seiner Ausschüsse und des Beirates sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern.

(3) Beschlussvorlagen der in öffentlicher Sitzung des Amtsausschusses zu behandelnden Tagesordnungspunkte können von jeder Person auf der Internetseite des Amtes Peitz/Picnjo www.peitz.de im Ratsinformationssystem eingesehen werden. Daneben besteht die Möglichkeit, die Beschlussvorlagen während der Öffnungszeiten oder nach Terminvereinbarung im Dienstgebäude des Amtes Peitz/Picnjo, Sitzungsdienst, Schulstraße 6, 03185 Peitz/Picnjo einzusehen.

Soweit Beschlussvorlagen der in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkte personenbezogene Daten enthalten, sind diese zu anonymisieren. Dies gilt nicht, wenn die personenbezogenen Daten zum Verständnis der Beschlussvorlagen erforderlich sind und durch die Veröffentlichung schutzwürdige Belange der betroffenen Personen nicht beeinträchtigt werden. Während der öffentlichen Sitzung ist mindestens ein Exemplar der Beschlussvorlagen zur Einsichtnahme im Sitzungssaal auszulegen.

§ 7 Gleichstellungsbeauftragte

(1) Der Amtsausschuss benennt auf der Grundlage des § 18 BbgKVerf aus den Reihen der Bediensteten des Amtes eine nebenamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.

(2) Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben, Stellung zu nehmen. Weicht ihre Auffassung von dem der Amtsdirektorin/des Amtsdirektors ab, hat sie das Recht, sich an den Amtsausschuss oder seine Ausschüsse zu wenden.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie sich an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Amtsausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Die/der Vorsitzende unterrichtet den Amtsausschuss oder dessen Ausschüsse hierüber in geeigneter Weise und kann der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.

(4) Soweit in dieser Satzung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen.

§ 8 Beiräte und weitere Beauftragte

(1) Im Amt Peitz/Picnjo wird ein Seniorenbeirat mit maximal 20 ehrenamtlichen Mitgliedern gebildet, der die Interessen der Senioren der Gemeinden des Amtes und der Stadt Peitz/Picnjo vertritt.

(2) Die Mitglieder des Beirates werden für die Dauer der Wahlperiode auf Vorschlag der Mitglieder des Amtsausschusses durch Abstimmung benannt. Dabei sollen Vorschläge von Organisationen

und Gruppen, zu deren Aufgaben die Unterstützung und Vertretung von Senioren gehören, berücksichtigt werden. Mitglied kann nur werden, wer Einwohner der Gemeinden des Amtes Peitz ist und das 50. Lebensjahr vollendet hat.

(3) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter. Die/der Vorsitzende vertritt den Beirat gegenüber den Organen des Amtes.

(4) Die/der Vorsitzende setzt die Tagesordnung im Benehmen mit der Amtsdirektorin/dem Amtsdirektor fest. Seine innere Ordnung muss demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen. Die Amtsdirektorin/der Amtsdirektor, von diesem beauftragte Personen und die Mitglieder des Amtsausschusses haben im Beirat aktives Teilnahmerecht. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der/dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Auf das Verfahren im Beirat finden im Übrigen die Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg für den Ortsbeirat entsprechende Anwendung, soweit nicht der Beirat eine Regelung in der Geschäftsordnung trifft.

(5) Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, gegenüber dem Amtsausschuss zu Maßnahmen und Beschlüssen Stellung zu nehmen, die Auswirkungen auf seinen Aufgabenbereich haben. Die Anhörung findet nicht statt, wenn der Beirat rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.

(6) Der Amtsausschuss benennt

- eine/einen nebenamtlich tätige/n Behindertenbeauftragte/n zur Vertretung der Interessen von Menschen mit Behinderungen sowie
- gemäß § 6 SWG eine/n nebenamtlich tätige/n Beauftragte/n für Angelegenheiten der Sorben/Wenden zur Vertretung der Interessen der sorbischen/wendischen Bevölkerung.

(7) Den Beauftragten ist Gelegenheit zu geben, gegenüber der Amtsdirektorin/dem Amtsdirektor zu Maßnahmen und Beschlüssen Stellung zu nehmen, die Auswirkungen auf seinen Aufgabenbereich haben.

Weichen die Auffassungen der Beauftragten von denen der Amtsdirektorin/des Amtsdirektors ab, haben sie das Recht, sich an den Amtsausschuss oder dessen Ausschüsse zu wenden. Dies erfolgt regelmäßig in schriftlicher Form.

§ 9 Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen erfolgen durch die Amtsdirektorin/ den Amtsdirektor.

(2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen des Amtes Peitz, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für das Amt Peitz/Amtske łopjeno za amt Picnjo mit seinen Gemeinden Drachhausen/Hochoza, Drehnow/Drjenow, Heinersbrück/Móst, Jänschwalde/Janšojce, Tauer/Turjej, Teichland/Gatojce, Turnow-Preilack/Turnow-Pšituk und der Stadt Peitz/Picnjo". Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.

(3) Die Entwürfe der Bauleitpläne sind gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes für die Dauer einer angemessenen längeren Frist im Internet unter www.peitz.de zu veröffentlichen.

(4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechstunden oder der Dienstzeiten im Amt Peitz/Picnjo, Schulstraße 6 in Peitz ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird von der Amtsdirektorin/dem Amtsdirektor angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen.

Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

(5) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Amtsausschusses und seiner Ausschüsse durch Aushang in den nachfolgend aufgeführten Bekanntmachungskästen des Amtes Peitz öffentlich bekannt gemacht.

- | | |
|---------------------------------|---|
| - Drachhausen/Hochoza | Dorfstraße 59, vor dem Begegnungszentrum „Zum Goldenen Drachen“ |
| - Drehnow/Drjenow | Hauptstraße 24, vor dem Feuerwehrgebäude |
| - Heinersbrück/Móst | Hauptstraße 27, vor dem Dienstleistungsgebäude |
| WT Radewiese: | Radewiese 49, vor dem Feuerwehrgebäude |
| OT Grötsch: | Dorfstraße 43, vor dem Grundstück |
| - Jänschwalde/Janšojce | |
| OT Jänschwalde-Dorf: | Gubener Str. 30 B, vor dem Dienstleistungsgebäude
Lindenstr. 30
Hauptstr. 1
Cottbuser Straße/Feldweg |
| OT Jänschwalde-Ost: | Schulstraße 1
Eichenallee 51, vor dem Haus der Generationen |
| OT Drewitz: | an der Bushaltestelle „Am Dorfanger“
Dorfstraße 71 A, vor dem Dienstleistungszentrum (DLZ) |
| OT Grieben: | Bushaltestelle neben dem Grundstück Dorfstr. 35
Dorfstr. 17, vor dem Grundstück |
| - Tauer/Turjej | Hauptstraße 108, vor dem Gemeindebüro |
| Tauer, OT Schönhöhe: | Dorfstraße 11, vor dem Grundstück |
| - Teichland/Gatojce | |
| OT Bärenbrück: | Dorfstraße 31 A, am Gemeindezentrum |
| OT Maust: | Mauster Dorfstraße 21, vor dem Gemeindezentrum |
| OT Neuendorf: | Cottbuser Straße 1, vor dem Kitagebäude |
| - Turnow-Preilack/Turnow-Pšituk | |
| OT Preilack: | Schulstraße 21, vor dem Kitagebäude |
| OT Turnow: | Dorfstraße 9, am Parkplatz neben dem Kitagebäude |
| - Peitz/Picnjo | Markt 1, vor dem Rathaus
Schulstraße 6, am Amtsgebäude |

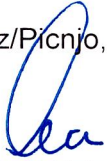
Die Schriftstücke sind fünf volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlags nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nachdem die Ladung zur Post gegeben wurde.

(6) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für Flächennutzungspläne und für Verordnungen des Amtes (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).

§ 10
Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung des Amtes Peitz, beschlossen am 31.08.2020, außer Kraft.

Peitz/Picnjo, den 17.06.2025



Norbert Krüger
Amtsdirektor

